

Liebe Mitgliedsunternehmen der Film- und Musikwirtschaft,

mit heutigem Tag ist die neue Verordnung veröffentlicht worden, die die Öffnung von Betriebstätigkeiten unter bestimmten Bedingungen **ab 1. Mai** ermöglicht und diese Verordnung beantwortet einige Fragen auch für Ihre Tätigkeiten.

§2 bezieht sich auf **Betriebsstätten mit Kunden** und setzt dort folgende Bedingungen fest:

- a. Abstand mindestens 1 Meter
- b. Mund- und Nasenschutz oder geeignete mechanische Vorrichtung für KundInnen
- c. Mund- und Nasenschutz-Vorrichtung für die MitarbeiterInnen
- d. pro Kunde 10m² des Kundenbereichs, d.h. auf 10m² kundenrelevante Fläche 1 Person

Besonders hinzuweisen ist auf **§ 2 Absatz 2**, der für viele unserer Betriebe bedeutsam ist: Dort steht nämlich, dass – wenn auf Grund der „Eigenart der Dienstleistung“ der 1 Meter Abstand oder das Tragen von Schutzvorrichtungen nicht möglich ist - durch „sonstige geeignete Maßnahmen“ das Infektionsrisiko zu verringern ist.

Das ist nicht näher definiert, ermöglicht jedoch ein breites Feld an Maßnahmen, die das Unternehmen mit der Sorgfalt und Verantwortung des ordentlichen Kaufmanns durchführen kann.

Ganz wichtig ist **§3**:

Dort wird der **„Ort der beruflichen Tätigkeit“** geregelt, vereinfachend gesagt „die Produktionsstätte“.

Dort genügt der Abstand von 1 Meter, sofern nicht durch andere Maßnahmen das Risiko minimiert werden kann. Das Tragen von Schutzmasken ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Und wenn wiederum „auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit“ der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Was könnte das alles heißen:

- a. **Für Dreharbeiten**: Komplexe Frage! Grundsätzlich fällt diese Produktionstätigkeit sicher unter § 3, ist also unter den obgenannten Bedingungen zulässig, wobei die Nähe der ProtagonistInnen -speziell bei SchauspielerInnen- branchenspezifische Verhaltensregeln erfordert. Diese sind für die verschiedenen Bereiche (Kino und Fernsehfilm, Werbefilm, corporate video) gerade in Arbeit. Grundsätzlich ist drehen aber erlaubt, wengleich ohne zusätzliche Absicherung, insbesondere bei größeren

Teams, mit Haftungsrisiken verbunden – auch wegen bis dato mangelnder Versicherungsdeckung (Covid-Risiko derzeit nicht versicherbar).

- b. **Für Tonstudios zB bei Arbeiten mit Profis:** Werbespots, Berufsmusiker gilt § 3, d.h. 1m Abstand, Schutzmaske und wenn das nicht geht, geeignete Schutzmaßnahmen (Trennwände, Desinfektion, Markierungen) ; keine Begrenzung auf 1 Person pro 10m²
- c. **Für Tonstudios mit (Amateur)-Bands:** sicher „Betriebsstätte mit Kundenverkehr“ (es gilt §2) ; daher gilt jedenfalls die 1 Person auf 10m²-Regel
- d. **Für Vermieter von Proberäumen:** sicher Betriebsstätte mit Kundenverkehr, daher 10m²-Regel ein Hindernis, da die vermieteten Proberäume mit einer Durchschnittsgröße von 20-30m² ein durchschnittliches Bandensemble (4-5 Personen) nicht zulässt.
- e. **Für Orchesteraufnahmen:** sicher Betriebsstätte, daher **§ 3**, daher 1 Meter Abstand, Mundschutz oder (bei SängerInnen oder der Brass Sektion z.B.) andere geeignete Maßnahmen
- f. Für Presswerke, technische Dienstleister, Verleiher usw: sind Betriebstätten, also § 3
- g. **Fahrgemeinschaften:** Mundschutz und in jeder Sitzreihe nur 2 Personen
- h. **Zweifelsfragen/noch zu klären: Drehen im öffentlichen Raum?**
Das Betreten öffentlicher Orte ist gemäß §1 weiterhin stark eingeschränkt (1 Meter Abstand, Mundschutz). Allerdings ist bei Dreharbeiten ohnehin eine behördliche Drehgenehmigung einzuholen und damit der öffentliche Raum durch Absperrungen dgl zum „nicht-öffentlichen“ und damit zur Betriebsstätte nach § 3. Das ist jedenfalls unsere Interpretation.

Bei Fragen bitte an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen und

Content is King & Respect copyright

Mueller
Film and Music Austria
FAMA

Mobile +43 664 5447258
Email mueller@fama.or.at
Wiedner Hauptstr.63
1045 Vienna / Austria

Web: www.filmandmusicaustria.at

Impressum

Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Österreichs
Wiedner Hauptstr. 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900 3012
mueller@fama.or.at
www.filmandmusicaustria.at